

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Mai 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna — Bulgarien) — Hristomir Marinov im Namen von Lampatov — H — Hristomir Marinov/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravljenje na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravljenje na Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-142/12) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 18 Buchst. c, 74 und 80 — Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit — Streichung des Steuerpflichtigen aus dem Mehrwertsteuerregister durch die Steuerverwaltung — Besitz von Gegenständen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben — Besteuerungsgrundlage — Normalwert oder Anschaffungswert — Bestimmung zum Zeitpunkt des Umsatzes — Unmittelbare Wirkung von Art. 74)

(2013/C 225/47)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hristomir Marinov im Namen von Lampatov — H — Hristomir Marinov

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravljenje na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravljenje na Natsionalna agentsia za prihodite

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Varna — Auslegung der Art. 18 Buchst. c, 74 und 80 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Umsätze, die einer entgeltlichen Lieferung von Gegenständen gleichgestellt sind — Einstellung der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit eines Steuerpflichtigen, weil diesem durch die Streichung aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen die Möglichkeit genommen wurde, Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen und abzuziehen — Methode der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für die zum Zeitpunkt der Streichung vorhandenen Vermögensgegenstände

Tenor

1. Art. 18 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auch diejenige Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit erfasst, die sich aus der Streichung des Steuerpflichtigen aus dem Mehrwertsteuerregister ergibt.
2. Art. 74 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung, wonach im Fall der Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit die Steuerbemessungsgrundlage für den Umsatz der Normalwert der zum Zeitpunkt der Aufgabe vorhandenen Gegenstände ist, entgegensteht, sofern nicht dieser Wert in der Praxis dem Restwert der genannten Gegen-

stände zum Zeitpunkt der Aufgabe entspricht und somit die Wertentwicklung dieser Gegenstände zwischen dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung und jenem der Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt wird.

3. Art. 74 der Richtlinie 2006/112 hat unmittelbare Wirkung.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 26.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Goldbet Sportwetten GmbH/Massimo Sperindeo

(Rechtssache C-144/12) ⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 — Europäisches Mahnverfahren — Art. 6 und 17 — Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl ohne Geltendmachung des Mangels der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Art. 24 — Einlassung des Beklagten vor dem angerufenen Gericht — Anwendbarkeit im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens)

(2013/C 225/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Goldbet Sportwetten GmbH

Beklagter: Massimo Sperindeo

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof — Auslegung von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399, S. 1) und von Art. 17 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Zuständigkeit des angerufenen Gerichts durch Einlassung des Beklagten ohne Bestreiten der Zuständigkeit und Verteidigung in der Sache — Anwendbarkeit auf den Fall eines Europäischen Mahnverfahrens — Bejahendenfalls, Möglichkeit des Beklagten, die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats zu bestreiten, nachdem

er sich in derselben Rechtssache vor einem anderen Gericht dieses Staates eingelassen hat, bei dem er Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben und sich zur Sache geäußert hat

Tenor

Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ist in Verbindung mit ihrem Art. 17 dahin auszulegen, dass ein Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl, mit dem der Mangel der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht wird, nicht als Einlassung im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen angesehen werden kann und dass der Umstand, dass der Beklagte im Rahmen des von ihm eingelegten Einspruchs Vorbringen zur Hauptsache erstattet hat, insoweit nicht relevant ist.

(¹) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Juni 2013 — Xeda International SA, Pace International LLC/Europäische Kommission

(Rechtssache C-149/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Pflanzenschutzmittel — Diphenylamin — Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Verfahren der Bewertung von Wirkstoffen — Rücknahme des Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in diesen Anhang durch den Antragsteller — Verordnungen (EG) Nr. 1490/2002 und (EG) Nr. 1095/2007)

(2013/C 225/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Xeda International SA, Pace International LLC (Prozessbevollmächtigte: K. Van Maldegem, C. Mereu und N. Knight, Avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen und P. Ondrůšek im Beistand von J. Stuyck, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 19. Januar 2012 in der Rechtssache T-71/10, Xeda International SA und Pace International LLC/Europäische Kommission, mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/859/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in An-

hang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2009)9262) (ABl. L 314, S. 79) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Xeda International SA und die Pace International LLC tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Juni 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/RR Donnelley Global Turnkey Solutions Poland Sp. z o.o.

(Rechtssache C-155/12) (¹)

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 44 und 47 — Ort, der als Ort der Tätigkeit der steuerbaren Umsätze gilt — Steuerliche Anknüpfung — Begriff „Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück“ — Komplexe grenzüberschreitende Dienstleistung im Bereich der Lagerung von Waren)

(2013/C 225/50)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: RR Donnelley Global Turnkey Solutions Poland Sp. z o.o.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sad Administracyjny (Polen) — Auslegung von Art. 44 und 47 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) in ihrer geänderten Fassung — Bestimmung des Ortes der steuerlichen Anknüpfung — Begriff „Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück“ — Komplexe grenzüberschreitende Leistung der Lagerung von Waren, die an Vertragspartner mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erbracht wird und die Annahme von Waren in Lagern in Polen, ihre Unterbringung und Aufbewahrung, ihr Ver- und Entladen, ihr Umpacken und ihre Rücksendung an den Kunden umfasst